



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802 - 1806

Kraayvanger, Theodor

Paderborn, 1904

IV. Die Münzreform.

urn:nbn:de:hbz:466:1-23995

durch die Vermittelung der Korrespondenzkasse aus der Kriegs- und Domänenkasse in Münster und hatte nur für die Auszahlung und Berechnung der Pensionen zu sorgen.

IV. Die Münzreform.

Die Kassen- und Finanzreform wäre nur eine halbe Maßregel geblieben, wäre man nicht zugleich mit ihr einer Reform des Münzwesens näher getreten. Um letzteres stand es im Fürstentum sehr schlimm,¹ indem dort die mannigfachsten Münzsorten² kursierten, über deren Wert absolut keine Klarheit herrschte. Um nun die königlichen Kassen vor Übervorteilung zu schützen und ein für allemal Wandel zu schaffen, ließ die Organ.-Kommission eine Untersuchung der einzelnen Münzsorten vornehmen und auf ihren wahren Wert reduzieren. Schon am 1. Juni 1803 war man damit fertig, und die Kommission erließ auf Grund der gewonnenen Resultate folgendes Dekret über das Verhältnis, in dem die in Paderborn kursierenden Münzen zu den preußischen stehen sollten.³ Es sollte gelten:

Ein Konventions-Speziestaler	1 Rt. 9 Gr. 6 Pf.
Ein halber „ „	— « 16 « 6 «
Ein viertel „ „	— « 8 « —
Die 4 Groschenstücke	— « 4 « —
Die 2 „ „	— « 2 « —
Die Kaiserl. 20 kr. Stücke	— « 5 « —
Die „ 10 kr. „	— « 2 « 6 «
Ein französ. Laubtaler	1 « 13 « 6 «
Ein halber „ „	— « 18 « 6 «

¹ „Die Paderborner Landesherren fuhren fort, schlechtere, geringhaltigere Münzen zu prägen, . . . daß das paderbornsche Geld auf den deutschen Münzprobationstagen wiederholt öffentlich für verrufen erklärt ward.“ Rosenkranz a. a. O. S. 147.

² Die verschiedenen fremden Münzsorten wurden unter dem Namen Konventionsgeld zusammengefaßt. Es hatte bis jetzt als die eigentliche Landesmünze gegolten.

³ Pad. Intell.-Blatt v. 11. Juni 1803.

Ein französ. Louisblanc	1 Rt. 9 Gr. 6 Pf.
Ein halber „	— « 16 « 6 «
Ein Brabanter Kronentaler	1 « 12 « 6 «
Ein halber „	— « 18 « —
Ein holländ. Gulden ¹	— « 14 « —
Ein hess. Taler	1 « — « —
Ein Blamüser	— « 2 « 6 «
Hessische, braunschweigische und an- dere gute $\frac{1}{12}$ Stücke	— « 2 « —

Nur in diesem Werte² sollte für die Folge das Geld an den Kassen angenommen werden. Gleichzeitig wurde jede fremde Scheidemünze verboten und Friedrichsdor, Berliner Courant und die preußische Scheidemünze zur allein gültigen Normal-Landesmünze erklärt.³

Auch erging der Befehl, den Landschatz halb in Gold und halb in preußischem Courant zu zahlen.

Mit der Bestimmung des Münzwertes waren aber noch längst nicht alle Schwierigkeiten gehoben.⁴ Denn nach der bisherigen Paderborner Münzeinteilung rechnete man einen Gute Groschen zu $10\frac{1}{2}$ schweren Pfennigen, den Mariengroschen zu 7 und den Schilling zu 12 schweren Pfennigen, sowie den Taler zu 21 Schillingen. Ein preußischer Groschen

¹ Der holländische Gulden war viel zu hoch angesetzt, da er bisher nur 13 ggr. gegolten hatte. Die Folge war, daß ein jeder sich möglichst viele solcher Gulden zu verschaffen suchte und sie jetzt aus Holland massenhaft einkamen. In noch nicht $4\frac{1}{2}$ Monaten liefen bei der Kontingentskasse nicht weniger als 19991 Gulden ein, während früher im ganzen Jahr keine 500 in diese Kasse flossen. Wollten die preußischen Beamten aber von den Paderbornern den Gulden ebenfalls zu 14 ggr. gerechnet wissen, so verweigerten letztere die Annahme. Darum setzte die Regierung den Wert auf 13 ggr. 4 Pf. herab. Schreiben des Schatzeinnehmers Glesecker v. 21. Febr. 1804. Pad. Akt. Nr. 77 a.

² Den Handeltreibenden blieb es freigestellt, wie sie die Münzen bewerten wollten.

³ Die preußischen Beamten konnten sich dabei auf eine Landesverordnung vom Jahre 1791 berufen.

⁴ Besonders das Militär litt schwer unter dem ungleichen Wert der Münzen. Es bekam den Sold natürlich in preußischem Gelde berechnet, die Paderborner aber nahmen das Geld nur an, wenn die Soldaten eine dem paderbornschen Münzfuß entsprechende Erhöhung zahlten.

dagegen wurde zu 12 Pfennigen gerechnet. Um auch hier eine Einheit zu erzielen, verfügte die preußische Regierung mit dem 1. Juni 1804 die Aufhebung jener und die Einführung der preußischen Münzeinteilung nach Gute-groschen und Pfennigen.¹ Somit fiel vom 1. Juni an die Einteilung des Talers in Schillinge und der Schillinge, Gutegroschen und Mariengroschen in schwere Pfennige ganz weg. Dagegen kamen von jetzt an auf einen Taler 24 ggr. oder 36 mgr., auf einen Gutegroschen 12 und auf einen Mariengroschen 8 Pfennige. Dieser Zwangskurs sollte nicht allein für die öffentlichen Kassen Gültigkeit haben, sondern auch im Handel und Verkehr zur alleinigen Richtschnur genommen werden.

Das war aber leichter gesagt als getan. Die Paderborner weigerten sich hartnäckig,² die neuen Bestimmungen anzuerkennen. Die Regierung mochte befehlen, mochte bei fernerer Weigerung die schwersten Strafen in Aussicht stellen — es half alles nichts. Der Widerstand der Bevölkerung war nicht zu brechen, und die im Jahre 1805 ausbrechenden Kriegsunruhen ließen es nicht geraten erscheinen, die angedrohte militärische Exekution auszuführen.

V. Hebung des Landes.

Mit der Durchführung der Justiz-, Verwaltungs-, Kassen- und Münzreform war die Organisation in ihren Hauptpunkten fertig. Aber damit glaubten die preußischen Beamten ihre Aufgabe noch nicht erfüllt. Mit ganz besonderem Eifer richteten sie ihr Augenmerk auf die wirtschaftliche Hebung des Landes. Leider ist von ihren Plänen nur wenig verwirklicht worden. Was aber zustande kam, ist wiederum hauptsächlich dem genialen und menschenfreundlichen v. Pestel³ zu danken. Er suchte den

¹ Pad. Intell.-Blatt vom 27. Okt. 1804.

² Vgl. das Schreiben des Pad. Magistrats v. 9. Mai 1806. Pad. Akt. Nr. 77 a.: Die hiesigen Einwohner sind indessen nicht gewohnt, landesherrliche Verordnungen und obrigkeitliche Befehle, besonders wenn sie Neues enthalten, ohne Zwang zu befolgen . . .

³ v. Pestel wurde später Reg.-Präsident in Düsseldorf und war von 1832—34 Oberpräsident der Rheinprovinz.